

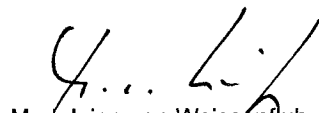
Reglement über die Liegenschaftssteuer (LStR) der Einwohnergemeinde Hasliberg

Die Einwohnergemeinde Hasliberg, gestützt auf Art. 151, 247, 248, 257 – 262, 266 - 270 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 und Art. 4 Bst. a) des Organisationsreglementes (OgR) der Einwohnergemeinde Hasliberg vom 5. Dezember 2001

beschliesst:

Gegenstand	Art. 1 Die Einwohnergemeinde Hasliberg erhebt in Anwendung von Art. 258 ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.
Steuersatz	Art. 2 Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG).
Steuerbezug	Art. 3 ¹ Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt in der Regel über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung. ² In Ausnahmefällen und in Absprache mit der Inkassostelle kann der Bezug der Liegenschaftssteuer durch die Finanzverwaltung Hasliberg erfolgen.
Widerhandlungen/ Bussen	Art. 4 Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5000 Franken bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch den Gemeinderat ausgesprochen.
Inkrafttreten	Art. 5 ¹ Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung sofort in Kraft. ² Es hebt das Steuerreglement vom 29. Dezember 1945 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Versammlung vom 5. Dezember 2001 nahm dieses Reglement mit 62 : 0 Stimmen an.



Madeleine von Weissenfluh
Präsidentin



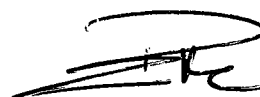
Menk Blatter
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 5. November 2001 bis 5. Dezember 2001 in der Gemeindeschreiberei Hasliberg öffentlich aufgelegt.
Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 2. November 2001 bekanntgegeben.

Hasliberg, 11. Dezember 2001

Der Gemeindeschreiber:



Menk Blatter